

Vorlage – zur Kenntnisnahme –

Zulassung einer Ausnahme für die Nebenbeschäftigung eines Senatsmitgliedes

Der Senat von Berlin
WGP - I D 1-
Tel.: 9028 (928) 1314

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
des Senats von Berlin
über Zulassung einer Ausnahme für die Nebenbeschäftigung eines Senatsmitgliedes

Der Senat legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Der Senat teilt dem Abgeordnetenhaus mit, dass er für die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege Dr. Ina Czyborra eine Ausnahme für die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat der Vivantes - Netzwerk für Gesundheit GmbH zugelassen hat.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Senatorengesetzes in der Fassung vom 6. Januar 2000 (GVBl. S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GVBl. S. 621), dürfen die Mitglieder des Senats weder der Leitung noch dem Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder einem sonstigen Organ oder Gremium eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören. Der Senat kann gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 SenG Ausnahmen zulassen, wenn die Wahl oder Entsendung im öffentlichen Interesse liegt.

Das Land Berlin hat Ende 2000 die NET-GE Kliniken für Berlin GmbH gegründet, deren alleiniger Gesellschafter Berlin ist. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 22. Juni 2001 wurde der Firmenname der NET-GE Kliniken für Berlin GmbH in „Vivantes - Netzwerk für Gesundheit GmbH“ geändert.

Für die Errichtung und die Zusammensetzung des Aufsichtsrates finden die Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes (MitbestG) aus dem Jahr 1976 Anwendung; der Aufsichtsrat setzt sich paritätisch aus Vertreterinnen und Vertretern der Anteilseigner- und der Arbeitnehmerseite zusammen. Sechs der Mitglieder der Anteilseignerseite wählt die Gesellschafterversammlung aus dem Kreis von Fachleuten aus Medizin und Wissenschaft sowie aus

Wirtschaft und Politik. Zwei weitere Mitglieder werden gemäß § 2 Abs. 1 Zf. 6 des Gesetzes zur Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Unternehmens der städtischen Krankenhäuser (Krankenhausunternehmens-Gesetz) entsandt, und zwar jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der für Finanzen und der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung.

Aus der herausragenden Stellung des Krankenhausunternehmens für Berlin ergibt sich ein dringendes Interesse des Landes Berlin an der aktiven Begleitung der Unternehmensziele im Aufsichtsrat. Für die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung war zuletzt Ulrike Gote entsandt worden. Für Ulrike Gote hatte der Senat in Anbetracht des öffentlichen Interesses an der Mitgliedschaft gemäß § 6 Abs. 2 Senatorengesetz eine Ausnahme für diese Nebentätigkeit zugelassen.

Das bisher bestehende öffentliche Interesse besteht weiter fort, so dass das zuständige Senatsmitglied das durch das Ausscheiden ihrer Amtsvorgängerin vakant gewordene Mandat im Aufsichtsrat der Vivantes - Netzwerk für Gesundheit GmbH wahrnehmen soll.

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 SenG wird dem Abgeordnetenhaus hiervon Mitteilung gemacht.

Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Gemäß § 7 Abs. 2 SenG sind die für die Tätigkeit im Aufsichtsrat an ein Mitglied des Senats gezahlten Vergütungen unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres an Berlin abzuführen, soweit sie den zulässigen Pauschalbetrag gemäß § 6 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten übersteigen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Berlin, den 12. September 2023

Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Dr. Ina Czyborra
Senatorin für Wissenschaft
Gesundheit und Pflege